



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht



Mustergemeindeordnung Schulgemeinde

~~September 2019~~ Mai 2020 (~~zweite~~ dritte überarbeitete Fassung)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31
		Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	32
		Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	34
Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	4	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	37
I. Allgemeine Bestimmungen	6	Art. 27 Finanzbefugnisse	41
Art. 1 Gemeindeordnung	6	Art. 28 Leitung Bildung	43
Art. 2 Gemeindegebiet	6	Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	44
Art. 3 [Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand]	6	Art. 30 Schulleitung	45
Art. 4 Gemeindeaufgaben	7	Art. 31 Schulkonferenz	46
Art. 5 [Mittelfristiger Ausgleich]	7		
Art. 6 Offenlegung der Interessenbindungen	8	IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle [Variante Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle]	47
II. Die Stimmberechtigten	10	Art. 32 Zuständigkeit	47
1. Politische Rechte	10	Art. 33 Aufgaben (RPK)	48
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	10	Variante: Art. 33 Aufgaben (RGPK)	50
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	11	Art. 34 Herausgabe von Unterlagen	50
Art. 8 Verfahren	11	Art. 35 Prüfungsfristen	51
Art. 9 Urnenwahl	11	Art. 36 Finanztechnische Prüfstelle	51
Art. 10 Erneuerungswahlen	12	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	53
Art. 11 Ersatzwahlen	13	1. Empfehlungen Totalrevision	53
Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung	14	Art. 37 Inkrafttreten	53
Art. 13 Fakultatives Referendum	17	Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse	54
3. Gemeindeversammlung	18	Art. 39 Übergangsregelungen	54
Art. 14 Einberufung und Verfahren	18	Genehmigung des Regierungsrats	55
Art. 15 Wahlbefugnis	18	2. Empfehlungen Teilrevision	56
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse	19	Art. 40 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	56
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	21	Art. 41 Übergangsregelungen zur Änderung vom ...	56
Art. 18 Finanzbefugnisse	25	Genehmigung des Regierungsrats	57
III. Schulpflege	28	VI. Publikation	58
Art. 19 Geschäftsführung	28	VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten und Veröffentlichung	59
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	28	Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde	
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	29	[Gemeindenname] vom ...	59
Art. 22 Zusammensetzung	30		

Vorbemerkungen

Die kommentierte Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Die überarbeitete Fassung (Stand ~~September 2019~~Mai 2020) berücksichtigt die aktuellen Änderungen des übergeordneten Rechts, d.h. insbesondere die Totalrevision des Gemeindegesetzes (~~Inkrafttreten 1. Januar 2018~~) sowie, -dessenie Teilrevisionen 2019 sowie die Teilrevision des Volksschulgesetzes 2020 (voraussichtliches Inkrafttreten 1. Januar 2021). Das neue Recht bietet den Gemeinden vor allem bei der Organisation von Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum.

Das neue Gemeindegesetz (Gemeindegesetz vom 20. April 2015) führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Es wird empfohlen, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes und des teilrevidierten Volksschulgesetzes zum Anlass zu nehmen auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen.

Hinweise für die Benutzung der Mustergemeindeordnung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen (kursive Schrift). Zu den einzelnen Bestimmungen werden teilweise auch Varianten angeboten. Diese befinden sich ebenfalls in der linken Spalte in kursiver Schrift (zum Teil auch in eckigen Klammern). Platzhalter für gemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit [...] markiert.
- Die Bestimmungen in der linken Spalte (ohne Kommentar) können als separates Dokument im Format Word als Vorlage heruntergeladen werden und sollen den Gemeinden helfen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Gemeindeordnung zu erstellen.

- Leitfaden Neuerungen Gemeindegesetz – Umsetzung in den Gemeinden (April 2016)

- Die rechte Spalte enthält in Normalschrift den Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise). Durch den Kommentar sollen der Gesamtzusammenhang zur übrigen Rechtsordnung verständlicher gemacht, bestehende Spielräume aufgezeigt und allfällige Varianten erklärt werden. In den Kommentaren wird jeweils auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und die damit einhergehenden Änderungen in weiteren Gesetzen Bezug genommen. Die Verweise auf andere Bestimmungen der Mustergemeindeordnung sind verlinkt.

Weitere Hilfsmittel des Gemeindeamtes des Kantons Zürich sind unter www.gaz.zh.ch abrufbar, insbesondere:

- Leitfaden Beleuchtender Bericht (~~voraussichtliches Erscheinen Herbst~~November 2019)
- Leitfaden Neubeurteilung ~~§ 170 Gemeindegesetz (voraussichtliches Erscheinen Herbst~~von Anordnungen (Dezember 2019)
- Mustergemeindeordnung Politische Gemeinde, Versammlungsgemeinde (~~zweite-dritte~~ überarbeitete Fassung ~~September-Mai 2019~~2020)
- Leitfaden zur Prüfung der Gültigkeit von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden (März 2019)
- Merkblatt für das elektronische Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen (Juni 2018)
- Merkblatt zum Aufbau einer kommunalen systematischen Rechtssammlung (Juni 2018)
- Merkblatt über Mehrheitswahlen an der Urne (Oktober 2017)
- Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften (Dezember 2017)

~~September-Mai 2019~~2020 (~~zweite-dritte~~ überarbeitete Fassung)

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

GG	Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
LPG	Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
<u>nVSG</u>	<u>Teilrevision Volksschulgesetz vom 20. April 2020: voraussichtliches Inkrafttreten 1. Januar 2021</u>
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GO	Gemeindeordnung

inkl.	inklusive
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung
Rz.	Randziffer
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

Häfelin/Müller/Uhlmann	Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016
Jaag	Tobias Jaag, Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 5. Auflage, Zürich 2019
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg.)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 (zitiert Kommentar)

Bestimmungen	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p><i>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde [Gemeindenname] sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</i></p>	<p>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie der Schulpflege dürfen sich nicht überschneiden.</p>
<p>Art. 2 Gemeindegebiet</p> <p><i>Die Schulgemeinde [Gemeindenname] umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde [Gemeindenname].</i></p> <p><i>Variante: Die Schulgemeinde [Gemeindenname] umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden [Gemeindenamen].</i></p>	<p>§ 3 GG. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden und organisieren sich als Versammlungsgemeinden. Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindennamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindennamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG).</p>
<p>Art. 3 [Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand]</p> <p><i>[In der Schulgemeinde [Gemeindenname] wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.]</i></p>	<p>Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Schulpflege" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Im Folgenden wird davon Gebrauch gemacht und der Begriff "Schulpflege" verwendet.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 4 Gemeindeaufgaben</p> <p><i>Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</i></p> <p><i>Variante 1: Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</i></p> <p><i>Variante 2: Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</i></p>	<p>Art. 83, 115 und 116 KV, § 178 GG. Grundsätzlich nimmt eine Schulgemeinde die Aufgaben der Primar- und Sekundarstufe wahr. Die bestehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden gelten als Schulgemeinden (§ 176 GG).</p> <p>Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 30a VSG, § 27-32a VSV). Sie können auch öffentliche Sonderschulen führen (§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sport-schule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören.</p>
<p>Art. 5 [Mittelfristiger Ausgleich]</p> <p><i>[¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.</i></p> <p><i>² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.]</i></p>	<p>Seit dem 1. Juni 2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Die Gemeinden können jedoch freiwillig den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeinde einführen. Gemeinden, die dies möchten, haben in der GO oder in einem Gemeindeerlass (Erlass, den die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen) zu bestimmen, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt und wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.</p>

Art. 6 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Schulpflege, eigenständige und unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission) und Nichtangestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 16 MuGO). Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.

Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, Bezirksrat.

Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.

In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z.B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für die Schulpflege weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>

Bestimmungen	Kommentar
II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ <i>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen [Variante: und Wahlvorschläge einzureichen], richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</i></p> <p>² <i>Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.</i></p> <p>³ <i>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</i></p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Variante: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. Art. 10 f. MuGO). Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren (vgl. Kommentar Art. 10 MuGO).</p> <p>Abs. 2: Für die Wahl in den Gemeindevorstand ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde.</p> <p>Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfrage-recht).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <p>Art. 8 Verfahren</p> <p>¹ <i>Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde [Gemeindenname] ist wahlleitende Behörde.</i></p> <p>¹ <i>Variante: Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde.</i></p> <p>² <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p> <p>³ <i>Variante 1: Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde [Gemeindenname] wahr.</i></p> <p>³ <i>Variante 2: Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden [Gemeindenamen] wahr.</i></p>	<p>Abs. 1: Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Stimmt das Gebiet der Schulgemeinde mit jenem der politischen Gemeinde überein, ist der Gemeindevorstand dieser politischen Gemeinde zuständig. Umfasst das Gebiet der Schulgemeinde mehrere politische Gemeinden, kann die Schulgemeinde die Wahlleitung dem Gemeindevorstand einer dieser politischen Gemeinden übertragen. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR.</p> <p>Abs. 1 Variante: Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR).</p> <p>Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).</p> <p>Abs. 3 Varianten 1 und 2: Die Aufgaben des Wahlbüros werden in Schulgemeinden auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde durch deren Wahlbüro wahrgenommen (§ 18 Abs. 2 GPR, Art. 2 MuGO). In den meisten Schulgemeinden auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden übernehmen die einzelnen politischen Gemeinden die Aufgabe des Wahlbüros für ihr Gebiet.</p>
<p>Art. 9 Urnenwahl</p> <p><i>An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</i></p>	<p>Die Mitglieder der Schulpflege und die Präsidentin bzw. der Präsident sind zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen (§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 10 Erneuerungswahlen</p> <p><i>Variante 1: Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 9 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><i>Variante 2: Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 9 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</i></p> <p><i>Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 9 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><i>Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 9 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</i></p>	<p>Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Diese werden in den Varianten 1-4 abgebildet. Mischformen sind nicht zulässig.</p> <p>Variante 1: Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt. Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, ohne dass der Gemeindevorstand bzw. die Schulpflege bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Zur Aufnahme einer Person auf das Beiblatt ist § 31 VPR (Verordnung über die politischen Rechte, LS 161.1) zu beachten.</p> <p>Varianten 2-4: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55-56 GPR), die stille Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) und die stille Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln.</p> <p>Bei den Varianten 2-4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne). Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in diesen Fällen in der GO zu erwähnen (vgl. Art. 7 Abs. 1 MuGO).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 11 Ersatzwahlen</p> <p><i>Variante 1: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><i>Variante 2: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</i></p> <p><i>Variante 3: Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</i></p> <p><i>Variante 4: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</i></p>	<p>Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48-55 GPR). Es kann deshalb auf den Kommentar zu Art. 10 MuGO verwiesen werden.</p> <p>Gemeinden, in denen die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren durchgeführt werden, können auf Art. 11 MuGO verzichten. Die Überschrift und der Text von Art. 10 MuGO sind in diesem Fall jedoch wie folgt anzupassen: "Erneuerungs- und Ersatzwahlen" sowie "Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen...".</p>

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. *der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
2. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,*
3. *[die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]*
4. *der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,*
5. *der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,*
6. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,*
7. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,*
8. *die Auflösung der Schulgemeinde,*
9. *Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.*
10. *[Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]*
11. *[die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]*

Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.

Ziffer 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.

Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG).

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.

Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt.

Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, in der GO für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen (vgl. Ziff. 3).

Ziff. 4: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.

Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von

12. *[die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]*

13. *[...]*

oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote 37]). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.

Ziff. 6: § 153 Abs. 3 GG. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt.

Ziff. 7: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (vgl. § 160 Abs. 2 GG).

Ziff. 8: Für die Auflösung der Schulgemeinde und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische(n) Gemeinde(n) ist kein Zusammenschlussvertrag erforderlich.

Der Entscheid über die Auflösung der Schulgemeinde und über die geänderte GO der politischen Gemeinde erfolgt in einem Schritt, wenn sich das Gebiet der Schulgemeinde mit demjenigen einer politischen Gemeinde deckt.

Die Gemeindevorstände der politischen Gemeinde und Schulgemeinde sind zur Koordination verpflichtet (§ 154 GG). Für die Auflösung der Schulgemeinde genügt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gemeinde an der Urne (Art. 84 Abs. 2 und 3 KV).

Ziff. 9: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt die Schulpflege die Initiative zur Abstimmung an der Urne.

Ziff. 10-12: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (zur Begründung vgl. Kommentar Art. 18 MuGO einleitend).

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Ziff. 13: Art. 86 Abs. 2 lit. b KV, § 10 GG. Die Gemeinden können in der GO fakultativ weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen. Hiervon ausgenommen sind jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (vgl. Art. 13 Abs. 2 MuGO).</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden ausserdem an der Urne über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (vgl. Kommentar Art. 17 MuGO). Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).</p> <p>Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 GG).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ <i>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</i></p> <p>² <i>Variante 1: Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</i></p> <p>² <i>Variante 2: Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie [...].</i></p>	<p>Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p>Abs. 2 Variante 1: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p>Abs. 2 Variante 2: In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse (vgl. Art. 16 MuGO) oder die Stellenschaffung (vgl. Art. 17 Ziff. 4 MuGO) vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer gesamten Geschäftsgruppe (z.B. Ausschluss sämtlicher Verordnungen der Gemeindeversammlung) würde jedoch zu einer Aushöhlung des fakultativen Referendums führen und wäre in dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p>

Bestimmungen	Kommentar
3. Gemeindeversammlung	
Art. 14 Einberufung und Verfahren <i>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</i>	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Schulpflege hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.
Art. 15 Wahlbefugnis <i>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</i>	In der Gemeindeversammlung werden die Stimmenzählenden gewählt (§ 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*

§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).

Ziff. 1-3 stellt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung dar.

Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).

Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).

Ziff. 3: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung selber regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt; Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben. Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Schulpflege) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.

Bestimmungen	Kommentar
	Die Haushaltsführung mit Globalbudget ist in einem Gemeindeerlass zu regeln, der unter anderem bestimmt, für welche Verwaltungsbereiche ein Globalbudget eingeführt wird. Die Gemeindeversammlung ist für die Einführung des Globalbudgets zuständig (§ 100 GG).

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 12 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.
6. [die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie [...]]
7. [...]

Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG.

Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff. ~~und~~; 151 GPR (Initiativen).

Ziff. 3: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 12 Ziff. 5 MuGO) oder von der Schulpflege bewilligt werden können (Art. 26 Ziff. 4), ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 26 Ziff. 4 MuGO). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).

Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird; Ausnahme nachträgliche Urnenabstimmung gemäss Art. 13 MuGO. Es wäre jedoch zulässig, für die Stellenschaffung auch die Zuständigkeit der Urne vorzusehen. Art. 12 MuGO müsste in diesem Fall entsprechend ergänzt werden.

Zur Stellenschaffungskompetenz der Schulpflege vgl. Art. 26 Ziff. 8 MuGO.

Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befug-

nis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. ~~Für die Anstellung ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig (vgl. Art. 24 Art. 24 Abs. 2 MuGO).~~

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG) sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 2 LPG. Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde beispielsweise Stellen für Lehrpersonen schaffen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) oder sonderpädagogischer Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG). Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen beispielsweise Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG sowie Hauswartpersonal (zur Anstellungsbefugnis vgl. Kommentar Art. 26 Ziff. 8 und 9 MuGO).

Ziff. 5: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (vgl. § 162 Abs. 1 GG, Art. 12 Ziff. 7 MuGO).

Ziff. 6: Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorbereitende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 12 MuGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorbereitenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu die Schulpflege den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.

Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollen daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die GO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausnehmen.

Ziff. 7: § 15 Abs. 1 GG. Die GO kann der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse zuweisen.

Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Die Schulpflege kann somit neue Aufgaben einführen, wenn sie über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Es ist weiterhin zulässig, in der GO die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben vorzusehen.

Allerdings können sich hierzu komplexe Auslegungsfragen stellen (vgl. Praxis zu § 41 Abs. 3 Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926).

Unzulässig wäre eine Bestimmung, wonach die Schulpflege Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die GO eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO). Die Schulpflege darf nicht einseitig die in der GO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO die Schulpflege für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Kommentar Art. 12 MuGO).</p>

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. [die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,]
6. [Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
7. [die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
8. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
10. [die Genehmigung des Geschäftsberichts,]
10. [Variante: die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,]
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
12. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Schulpflege zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).

Die Darstellung der Finanzkompetenzen alleine in Form einer Tabelle in der GO birgt grössere Schwierigkeiten.

Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).

Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.

Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.

Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit

Bestimmungen	Kommentar
13. <i>die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,</i>	erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.
14. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...</i>	
15. <i>[den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i>	Ziff. 5: Vgl. Kommentar Art. 12 Ziff. 2 MuGO. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Die Gemeinden können jedoch für Zusatzkredite in der GO eine strengere Regelung treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer ansetzen. Überschreitet jedoch der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).
16. <i>[den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i>	
17. <i>[die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]</i>	
18. <i>[...]</i>	
	Ziff. 6-8 sowie 15-17: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. einleitende Bemerkungen). Die Gemeinden können jedoch wie bisher für gewisse Sondertatbestände (z.B. Darlehen, Beteiligungen) Spezialregelungen vorsehen. In der GO ist zu definieren, ob es sich bei den Werten, für welche in der GO spezielle Betragslimiten vorgesehen werden, um solche des Finanz- oder Verwaltungsvermögens handelt.
	Ziff. 9: § 128 Abs. 2 GG.
	Ziff. 10: §§ 134 Abs. 2 und 60 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung betrauen (Variante Art. 33 Art. 32 MuGO), müssen einen Geschäftsbericht erstellen. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
	Ziff. 10 Variante: § 134 Abs. 3 GG. Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission nicht mit der Geschäftsprüfung betrauen (Art. 33 Art. 32 MuGO), können freiwillig einen Geschäftsbericht erstellen. Der freiwillig erstellte Geschäftsbericht muss der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
	Ziff. 11: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Der Schulpflege könnte in der

Bestimmungen	Kommentar
	<p>GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p> <p>Ziff. 12: § 90 Abs. 2 GG.</p> <p>Ziff. 13 und 14: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräußerung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens die Schulpflege zuständig ist; sie kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die GO könnte aber auch festlegen, dass der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf (vgl. Ziff. 15).</p> <p>Ziff. 18: § 117 Abs. 2 lit. b GG. Die GO kann vorsehen, dass weitere Anlagen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</p>

Bestimmungen	Kommentar
III. Schulpflege	
Art. 19 Geschäftsführung <i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i>	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass der Schulpflege zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 MuGO und Art. 25 Ziff. 3 MuGO). Darin legt die Schulpflege unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</p>
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige <i>Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i>	<p>Die Schulpflege kann gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 20 MuGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² <u>Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt, § 10 Lehrpersonalgesetz.</u></p> <p>³ Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 MuGO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Abs. 1: Die Schulpflege kann gestützt auf § 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln.</p> <p>Abs. 2: <u>Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, so geht § 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz § 170 ff. GG vor. D.h., die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Eine vorgängige Neubeurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt.</u></p> <p>Abs. 3: <u>Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege einen Erlass erstellt, untersteht dieser Erlass der Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.</u></p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³ Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 19. Zusammenhang der Aufgaben, 20. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder, 21. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.] 	<p>Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p> <p>Die Schulpflege zählt mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Eine gerade Anzahl Mitglieder ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen (4:4), die mittels Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen (Kommentar § 47 N. 5). Damit kommt dieser bzw. diesem mehr Bedeutung zu. Zur Wahl der Schulpflege vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR und Art. 9 MuGO.</p> <p>Abs. 2: Die Schulpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihr unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 25 MuGO).</p> <p>Abs. 3: Im Gemeindegesetz wurde auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet. Die Gemeinden verfügen über Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Schulpflege und deren Kriterien zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe GO verzichtet, steht es allein der Schulpflege zu, ihre Organisation zu regeln.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ <i>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</i></p> <p>² <i>Anordnungen der Schulleitung, [der Leitung Bildung] oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</i></p>	<p>Abs. 1: Die Schulpflege kann als Gemeindevorstand in der Schulgemeinde gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 23 MuGO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Die Aufgabenübertragung an die Leitung Bildung ist nur möglich, falls diese in der GO verankert wird (vgl. Art. 28 MuGO). Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeangestellten sind im Organisationsstatut zu regeln (vgl. § 42 Abs. 4 lit. b nVSG).</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche, und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D.h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). § 42 Abs. 5 nVSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten dieser Geschäfte können übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Immerhin Auch dürfen diese Geschäfte auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege übertragen werden. Schliesslich kann sie die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG, vgl. Art. 27 Art. 28 MuGO).</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 74 Abs. 1 nVSG.</p>

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,

2. [die Leiterin bzw. den Leiter Bildung],

22-3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
[die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,]

23-4. [die Lehrpersonen,]

24-5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,

25-6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,

26-7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Abs. 1: § 40 lit. d GPR.

Abs. 2: Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 4 MuGO. Die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen sowie die Entlassung der Lehrpersonen gehört zu den Aufgaben, welche die Schulpflege nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf (vgl. § 42 Abs. 5 lit. b und dc nVSG). Die Anstellung und Entlassung der weiteren Angestellten im Schulbereich kann die Schulpflege delegieren.

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103] oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag erfolgen.

Ziff. 1: § 42 Abs. 5 lit. b nVSG.

Ziff. 2: Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 VSG bzw. § 41 b Abs. 1 nVSG). Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorsieht (§ 43 Abs. 1 nVSG, vgl. Art. 28 MuGO).

Ziff. 3: Der Begriff Schulverwalterin bzw. Schulverwalter kann durch Schulsekretärin bzw. Schulsekretär, Schulverwaltungsleiterin bzw. -leiter oder Leiterin bzw. Leiter Schulverwaltung ersetzt werden.

Ziff. 4: :-§ 42 Abs. 3 Ziff. 4lit. VSG.-Neu ist es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung. Demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann von dieser nicht delegiert nicht übertragen werden (§ 42 Abs. 5 lit. c nVSG).

Bestimmungen	Kommentar
	<p><u>Ziff. 6: Werden den Schülerinnen und Schülern Gutscheine für die Schulzahnpflege ausgestellt, welche beim Privatzahnarzt eingelöst werden können, kann Ziff. 6 weggelassen werden.</u></p> <p>Ziff. 76: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz [LS 852.1]), Betreuungspersonen gemäss § 27 <u>VSG</u>, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]) <u>sowie Hauswartspersonal</u>.</p>

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 16 MuGO.

Die Ziff. 1-8 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung.

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle ~~geleiteten~~ Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Die Schulpflege kann den Erlass des Organisationsstatuts nicht delegieren (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG). Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, ~~und~~ der Schulleitung und allenfalls der Leitung Bildung geregelt zu regeln (§§ 41a Abs. 24 n42 Abs. 31 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV).

Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG), und das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 42 Abs. 3 ~~Bst.lit. a5~~ nVSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 26 Abs. 1 Ziff. 10 MuGO). Die Genehmigung des Schulprogramms gehört zu den ~~un~~nicht delegierbaren Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG).

Insbesondere in Gemeinden mit mehreren ~~geleiteten~~ Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

Ziff. 3: Im Organisationsstatut (Ziff. 1) wird das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Kompetenzen der Schulleitung, Schulkonferenz und Schulpflege sowie allenfalls der Leitung Bildung geregelt. Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Demgegenüber regelt das Geschäftsreglement die Organisation der Behörde, der Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen. Organisationsstatut und Geschäftsreglement können in einem Erlass zusammengefasst werden.

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Ziff. 4: §§ 48 Abs. 2 <u>und</u>, 49 Abs. 1 GG.</p> <p>Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG).</p> <p>Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 3 MuGO). Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details <u>(Tarife)</u> der Gebührenerhebung <u>(Tarife)</u>.</p> <p>Ziff. 8: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 16 MuGO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die der Schulpflege unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten, aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p> <p>Der Schulpflege können weitere Rechtsetzungsbefugnisse eingeräumt werden.</p>

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung ~~und Veröffentlichung~~ der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.

Die Schulpflege kann ihre Befugnisse in einem gewissen Umfang abschliessend an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren. Den Anordnungen unterstehen nicht der Neu Beurteilung durch die Gesamtbehörde. Sie können, unter Vorbehalt von § 10 LPG, mit Rekurs direkt beim Bezirksrat angefochten werden (§ 75 Abs. 1 nVSG). Nicht übertragbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer oder finanzieller – Bedeutung (vgl. z.B. Ziff. 1-3); hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.

Auch die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (z.B. Schulverwaltung, gegebenenfalls Leitung Bildung) -ist gemäss § 42 Abs. 4 nVSG möglich. Diese Delegationsmöglichkeit wird aber in § 42 Abs. 5 nVSG für unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte eingeschränkt. § 42 Abs. 5 nVSG ~~schränkt die Delegationen jedoch nur an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte, nicht an Für Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege~~ gelten keine Beschränkungen ein. Folglich ~~Demnach~~ Es dürfen die folgenden Aufgaben nicht an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegiert werden: Die Bezeichnung der Schulen (§ 41 Abs. 2 nVSG), der Erlass des Organisationsstatuts (§ 41 a Abs. 1 nVSG), regelmässige Schulbesuche (§ 42 Abs. 2 nVSG), die Genehmigung des Schulprogramms (§ 42 Abs. 3 lit. a nVSG), die Beurteilung der Schulleitungen (§ 42 Abs. 3 lit. d nVSG), die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung (§ 42 Abs. 3 lit. f nVSG) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und die Entlassung der Lehrpersonen (§ 42 Abs. 4 lit. b und c nVSG).

Für diejenigen Bereiche, in denen eine Delegation möglich ist, muss die Schulpflege die Delegation diese in einem Erlass regeln. Sie Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Bei Anordnungen von unterstellten Kommissionen und Gemeindeangestellten kann inert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt werden (§ 74 Abs. -1 nVSG). Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Die Schulpflege trägt die Organisationsverantwortung (§ -49 Abs. 2 GG).

Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das LPG samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19-20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 49-51 Gesundheitsgesetz [LS 810.1], § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]).

Ziff. 1-2: § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG, 42 Abs. 1 nVSG. Der Schulpflege als Gemeindevorstand kommt auch die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu.

Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.

Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 12 Ziff. 5 MuGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 17 Ziff. 3 MuGO), ist die Schulpflege zuständig.

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. ~~1 Satz 3~~ lit. g nVSG). Die einzelne ~~geleitete~~ Schule hingegen durch die Schulleitung (~~Art. Art. 30~~ 3029 Abs. 3 MuGO). Weiter geht es um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen.

Ziff. 7: § 42 Abs. 1 nVSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 41 Abs. 2 nVSG). Auf Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 VSV). Der Kindergarten ist als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule (§ 4 VSG). Der Vorbehalt der Zuständig-

keit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion bzw. das Volksschulamt (§ 73 VSG in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 6.3 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung), die Schulleitung und die Schulkonferenz.

Ziff. 8: Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 4 MuGO. Gemäss Ziff. 8 kann die Schulpflege Stellen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Es ist weiterhin möglich, in der GO die Stellenschaffungskompetenz in die alleinige Zuständigkeit der Schulpflege zu legen. Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich jedoch, dass die Kompetenz nicht so ausgelegt werden darf, dass die Schulpflege mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe (ein neues Angebot) einführt (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2018; VB.2018.00052). Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 12 Ziff. 2, Art. 18 Ziff. 4, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Soll die Schulpflege für die Schaffung von Stellen zuständig sein, ist Ziff. ~~86~~ wie folgt zu formulieren: "die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind". Ausserdem ist in diesem Fall Art. 17 ~~Art. 17~~ Ziff. 44 MuGO ersatzlos zu streichen.

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin

Bestimmungen	Kommentar
	<p>bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen) sowie das Hauswartspersonal.</p> <p>Ziff. 9: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Gemeinden sind zuständig für deren Aufteilung auf die Abteilungen und Klassen in einem Stellenplan (§ 3 Abs. 2 nLPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich richtet sich nach Ziff. 8 bzw. Art. 17 Ziff. 4 MuGO.</p> <p>Ziff. 10: § 42 Abs. 3 <u>lit. a nVSG, § 42 Abs. 2 VSV. Die Schulprogramme sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss jedoch nicht von der Schulpflege vorgenommen werden.</u></p> <p>Ziff. 11: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung.</p> <p>Ziff. 12: Die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p>

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ *Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:*

- 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,*
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.*
- 3. [die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]*
- 4. [...]*

² *Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug,*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,*
- 4. [die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- 5. [die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- 6. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*

§§ 56 Abs. 2 und 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln.

Abs. 1:

Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.

Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben, kann die Schulpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der Schulpflege ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann die Schulpflege auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Sie muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird.

Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.

Ziff. 3: Zum Zusatzkredit vgl. Kommentar Art. 12 Ziff. 2 und Art. 18 Ziff. 5 MuGO. Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann die Schulpflege die Bewilligung von Zusatzkrediten delegieren. Sie muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) nicht ihre Finanzbefugnisse (Abs. 2 Ziff. 2) übersteigt (vgl. Kommentar Art. 18 Ziff. 5 MuGO).

Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist zusätzlich ein Nachtragskredit vom zuständigen Budgetorgan (Gemeindeversammlung) einzuholen, wobei § 115 Abs. 3 GG gewisse Ausnahmen vorsieht, in denen auf das Einholen des Nachtragskredits verzichtet werden kann. Der in Abs. 1 Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets,

7. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ...,*
8. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...,*
9. *[der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]*
10. *[der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]*
11. *[die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. ...,]*
12. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.*

d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite, sofern die GO keine andere Regelung vorsieht.

Ziff. 4: In der GO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden.

Abs. 2:

Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.

Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Sie nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner. ~~Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für d~~Die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung ~~zuständig~~kann nicht an unterstellte Kommissionen und Gemeindeangestellte delegierbar werden (vgl. § 42 Abs. 5 lit. a VSG, Kommentar zu Art. 26 Art. 26 MuGO).

Ziff. 2: §§ 103, 105 GG. Die Schulpflege bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.

Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Die Schulpflege soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.

Ziff. 4-6 und 9-11: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. Kommentar Art. 18 einleitend und Ziff. 6-8 und 15-17 MuGO).

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Ziff. 7 und 8: § 117 GG. Vgl. Kommentar Art. 18 Ziff. 13 und 14 MuGO. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite die Schulpflege zuständig ist, so ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 12: § 117 Abs. 1 GG.</p>
<p>Art. 28 Leitung Bildung</p> <p>¹ <u>In der Schulgemeinde [Gemeindenname] besteht eine Leitung Bildung.</u></p> <p>² <u>Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</u></p>	<p><u>§ 43 nVSG: Neu sieht das Gesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 nVSG bzw. § 41b Abs. 1 nVSG).</u></p> <p><u>Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 45 nVSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden (vgl. Art. 23 Art. 26 MuGO). Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung kann auch aus mehreren Personen zusammengesetzt sein. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.</u></p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Art. 28 Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>¹ Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen [ANZAHL] Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>¹ Variante 3: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und [ANZAHL] Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter [die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär] hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1: § 42 Abs. 65 nVSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p> <p>Abs. 2: Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter (die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär) ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Die Schulpflege kann der Schulverwaltung (dem Schulsekretariat) bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen. Dies ist im Organisationsstatut in einem Behördenerslass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).</p>

~~Art. 29~~ Art. 30 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.

Abs. 2: Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 VSG. Sie kann die ihr gemäss Volksschulrecht zugewiesenen Aufgaben nicht an die Leitung Bildung delegieren (§ 43 Abs. 2 n VSG). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt, z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben. Sie kann die ihr gemäss Volksschulrecht zugewiesenen Aufgaben nicht an die Leitung Bildung delegieren (§ 43 Abs. 2 nVSG). Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter die zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 53, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt. Bei den in §§ 42, 44 VSG namentlich erwähnten Aufgaben grenzt das VSG die Entscheidungsbefugnisse zwischen der Schulpflege und der Schulleitung abschliessend ab; sie können nicht delegiert werden. § 46 Abs. 1 VSG lässt lediglich die Delegation von administrativen und organisatorischen Aufgaben, nicht aber von Entscheidungsbefugnissen zu. In finanzieller Hinsicht kommt der Schulleitung die Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel zu (sog. Ausgabenvollzug, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG). Die Schulleitung kann die ihr gemäss Volksschulrecht zugewiesenen Aufgaben nicht an die Leitung Bildung delegieren (§ 43 Abs. 2 VSG).

Abs. 3: Die Schulleitung vertritt die einzelne Schule nach Aussen. Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. lit 1 Satz 3 nVSG, wonach die Schulpflege vertritt

Bestimmungen	Kommentar
	<p>demgegenüber die-alle Schulen nach aussen vertritt (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG, vgl. Art. 26 Ziff. 5 MuGO).</p> <p>Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.</p> <p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§§ 74 VSG, § und 75 VSV).</p>
<p>Art. 30 Art. 31 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Abs. 1: Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG).</p> <p>Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 Abs. 2 und 3 nVSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 lit. a nVSG, § 42 Abs. 2 VSV, Art. 26 Ziff. 10 MuGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (vgl. § 42 Abs. 2 VSV, Art. 25 Ziff. 2 MuGO).</p> <p>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle [Variante Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle]</p> <p>Art. 31Art. 32 Zuständigkeit</p> <p><i>Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] amtiert diejenige der politischen Gemeinde [Gemeindenname].</i></p> <p><i>Variante:</i></p> <p>¹ <i>Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] amtiert [ANZAHL] Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] der politischen Gemeinde [Gemeindenname] und [ANZAHL] Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] der politischen Gemeinde [Gemeindenname].</i></p> <p>² <i>Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen] der politischen Gemeinden bestimmt.</i></p> <p>³ <i>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]].</i></p>	<p>§ 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK [RGPK]. Die RPK [RGPK] der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.</p> <p>Variante: Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischen Gemeinden, bestimmt die GO, wie ihre RPK [RGPK] aus Mitgliedern der RPK [RGPK] der politischen Gemeinden zusammengesetzt wird. Die RPK [RGPK] muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (vgl. § 58 Abs. 1 GG) und es ist die Konstituierung zu regeln. In der konstituierenden Sitzung wählt die RPK (bzw. RGPK) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Abs. 2 und 3 sind nur bei der Variante notwendig.</p> <p>Aufgrund des unterschiedlichen Prüfungsumfangs empfiehlt es sich nicht, dass die RGPK der politischen Gemeinde in der Schulgemeinde bloss als RPK amtiert. Sinnvoll ist deshalb, wenn die RGPK der politischen Gemeinde auch in der Schulgemeinde als solche amtiert.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><u>Art. 32</u><u>Art. 33</u> Aufgaben (RPK)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Abs. 1: § 59 GG. Die RPK ist mit der finanzpolitischen Kontrolle beauftragt. Sie prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschließen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle Angemessenheit und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p>

Bestimmungen	Kommentar
	Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).

Bestimmungen	Kommentar
<p>Variante: Art. 332 Aufgaben (RGPK)</p> <p>¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Abs. 1: Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 GG). Diese prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz GG). Darüber hinaus kann in der GO vorgesehen werden, dass die RGPK sämtliche Geschäfte prüft, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden (§ 61 Abs. 2 lit. b GG, vgl. Art. 33 MuGO).</p> <p>Die Gemeinden müssen regeln, ob sich die Prüfung der RGPK betreffend die Geschäftsführung nur auf abgeschlossene oder auch auf laufende Geschäfte bezieht. Es sollte daher eine entsprechende Bestimmung in die GO aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2: Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen; diesen Zweckmässigkeitsaspekt kann die RPK nicht prüfen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. Art. 33Art. 32-Abs. 3 MuGO.</p>
<p>Art. 33Art. 34 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die RPK bzw. RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an die Schulpflege wenden, die entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p> <p>Die RPK bzw. RGPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</p>

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 62 GG.</p>
<p>Art. 34Art. 35 Prüfungsfristen</p> <p><i>Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i></p>	<p>Der RPK bzw. RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK bzw. RGPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK bzw. RGPK nicht vereitelt werden darf.</p>
<p>Art. 35Art. 36 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ <i>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</i></p> <p>² <i>Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i></p> <p>³ <i>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i></p> <p>⁴ <i>Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</i></p> <p>⁴ <i>Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.</i></p>	<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p> <p>Abs. 4: § 149 Abs. 1 GG sieht vor, dass die Schulpflege und die RPK bzw. RGPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.</p> <p>Abs. 4 Variante: In der GO kann vorgesehen werden, dass einzig die RPK bzw. RGPK über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet (§ 149 Abs. 2 GG). Nicht zulässig wäre, dass die Schulpflege alleine über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet.</p>

Bestimmungen	Kommentar
	Als Prüfstelle kann in der GO auch die RPK bzw. RGPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt (§ 144 Abs. 2 GG).

Bestimmungen	Kommentar
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.</p>
<p>1. Empfehlungen Totalrevision</p> <p>Art. 36 Art. 37 Inkrafttreten</p> <p><i>Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</i></p> <p><i>Variante 2: Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</i></p>	<p>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer GO zu regeln (vgl. Varianten 1 und 2).</p> <p>Variante 1: Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen. Die revidierte GO kann grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Genehmigung des Regierungsrats ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG). Für allfällige Ausnahmen gelten die kumulativen Voraussetzungen für die bloss ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung. Diese wäre unter anderem ausdrücklich in der GO zu verankern (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 268 ff.).</p> <p>Variante 2: Die Schulpflege beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der GO durch den Regierungsrat infrage.</p> <p>Die Variante, dass die GO automatisch am Tage des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats in Kraft tritt, führt zu einem willkürlichen Inkrafttreten der GO an irgendeinem Mittwoch, da der Regierungsrat in der Regel an diesem Wochentag tagt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Gemeinde erst einige Zeit später vom Inkrafttreten ihrer GO erfährt. Diese Variante erscheint daher nicht empfehlenswert.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p><u>Art. 37</u><u>Art. 38</u> Aufhebung früherer Erlasse</p> <p><i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i></p>	<p>Das Datum der Urnenabstimmung (Totalrevision) der bisher geltenden GO, die aufgehoben wird, ist einzusetzen.</p>
<p><u>Art. 38</u><u>Art. 39</u> Übergangsregelungen</p> <p>¹ <i>Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus ... Mitgliedern.</i></p> <p>² <i>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Budgetjahr 2022 und die Planjahre 2023, 2024 und 2025.</i></p> <p>³ <i>Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</i></p>	<p>Abs. 1: Bei einer Revision einer GO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird z.B. die Anzahl Mitglieder der Schulpflege herabgesetzt und tritt die GO innerhalb der laufenden Amtsdauer in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer die Schulpflege mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.</p> <p>Abs. 2: Die Übergangsregelung zum mittelfristigen Ausgleich geht davon aus, dass die GO spätestens im Frühjahr 2021 in Kraft tritt.</p> <p>Abs. 3: Diese Übergangsregelung ist nur dann erforderlich, wenn die revidierte GO kurz vor Amtsdauerbeginn 2022-2026 in Kraft tritt und wenn das Wahlverfahren und/oder die Behördenstruktur geändert werden. Der Grund dafür ist, dass die Wahlanordnungen für die Erneuerungswahlen der Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der neuen GO stattfinden.</p> <p>Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen, wie bei der Frage der zeitlich befristeten Weitergeltung von kommunalen Erlassen, die zum Teil der neuen GO widersprechen. Allenfalls braucht es für die Anpassung an die neue GO eine gewisse Übergangsfrist, in der diese kommunalen Erlasse noch angewendet werden.</p> <p>Diese und weitere Fragen werden auch im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei Total- und Teilrevisionen der GO erörtert.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p><i>Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde [Gemeinde-name] wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der Schulgemeinde</i></p> <p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:</i></p> <p><i>Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:</i></p> <p><i>(Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:)</i></p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>	<p>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>2. Empfehlungen Teilrevision</p>	<p>Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Bestimmungen in der GO geändert, aufgehoben und/oder ergänzt. Die Bestimmungen, die nicht von der Teilrevision betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Die bestehende GO wird nicht gesamthaft aufgehoben. Das Datum der GO ändert sich daher bei einer Teilrevision nicht.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilrevision bestehende Schlussbestimmungen (Art. 37 und Art. 36-Art. 4138 MuGO) früherer Revisionen (Total- und Teilrevision) bestehen bleiben müssen und nicht verändert werden dürfen. D.h., die Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Aufhebung früherer Erlasse und die Übergangsbestimmungen der aktuellen Teilrevision sind im Anschluss an die bereits bestehenden Schlussbestimmungen anzubringen.</p>
<p>Art. 39 Art. 40 Inkraftsetzung der Änderung vom ...</p> <p><i>Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.</i></p> <p><i>Variante 2: Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.</i></p>	<p>Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen für die Regelung des Inkrafttretens dieselben Varianten wie bei einer Totalrevision. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 37 MuGO verwiesen werden.</p> <p>Die Formulierungen in der linken Spalte sind jedoch auf die Teilrevision angepasst und weichen leicht von denjenigen der Totalrevision ab.</p>
<p>Art. 40 Art. 41 Übergangsregelungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ <i>Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus ... Mitgliedern.</i></p> <p>² <i>Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Budgetjahr 2022 und die Planjahre 2023, 2024 und 2025.</i></p> <p>³ <i>Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</i></p>	<p>Im Titel ist das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen.</p> <p>Die bisherige Mitgliederzahl ist zu nennen.</p> <p>Zur Notwendigkeit von Übergangsregelungen vgl. Kommentar Art. 39 MuGO.</p> <p>Die Übergangsregelung zum mittelfristigen Ausgleich geht davon aus, dass die GO spätestens im Frühjahr 2021 in Kraft tritt.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p><i>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde [Gemeindenname] vom ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der Schulgemeinde</i></p> <p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:</i></p> <p><i>Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:</i></p> <p><i>(Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:)</i></p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i></p>	<p>Die in der Teilrevision geänderten, aufgehobenen und/oder hinzugefügten Bestimmungen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>VI. Publikation</p>	<p>Die rechtskräftig beschlossene [Änderung der] GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</p> <p>Hat die Schulpflege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen (Variante 2 zur Inkraftsetzungsbestimmung), muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG).</p> <p>Die Schulpflege ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.</p> <p>Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt (vgl. auch VII.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder werden auf einem Beiblatt zur GO ausschliesslich die geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen aufgeführt oder - die gesamte GO wird neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind. <p>Wird ein Beiblatt zur bestehenden GO gedruckt, sind nebst den geänderten Bestimmungen auch die Regelungen über das Inkrafttreten, das Aufheben früherer Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision auf dem Beiblatt aufzuführen.</p> <p>Wird die GO nach einer Teilrevision resp. für die systematische Rechtssammlung der Gemeinde (Art. 7 Abs. 2 GG) neu gedruckt sind die Änderungen – z.B. mit einer hochgestellten Zahl – zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Urnenabstimmung vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am ... in Kraft trat.</p>

Bestimmungen	Kommentar
VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten und Veröffentlichung	
<p>Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde [Gemeindename] vom ...</p> <p><i>Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>Art. ... (geändert)</i></p> <p>...</p> <p><i>Art. ... (ersatzlos aufgehoben)</i></p> <p>...</p> <p><i>Art. ... (neu)</i></p> <p>...</p> <p><i>Inkraftsetzung der Änderung vom ...</i></p> <p>...</p> <p><i>Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...</i></p> <p>...</p> <p><i>Übergangsregelung zur Änderung vom...</i></p> <p>...</p>	<p>Im Titel sind der Name der Schulgemeinde und das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen.</p> <p>Die zu ändernden, neuen und/oder ersatzlos aufzuhebenden Artikel der GO sind in der Vorlage einzeln aufzuführen.</p> <p>Änderung: Bei einer Änderung eines Artikels ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung einzufügen. Die bisherige Nummerierung des Artikels ist beizubehalten.</p> <p>Ersatzlose Aufhebung eines Artikels: Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Artikels entsteht zwingend eine Lücke. Die Nummerierung darf bei einer Teilrevision nicht angepasst werden. Die nachfolgenden Artikel rücken nicht vor. Eine Neunummerierung ist nur bei einer Totalrevision möglich.</p> <p>Neuer Artikel: Beim Einfügen eines neuen Artikels ist der Wortlaut der neuen Bestimmung aufzuführen. Ein neuer Artikel, Absatz etc. ist durch einen Zusatz (z.B. a, bis oder ähnliches) zu kennzeichnen. Es dürfen keine Lücken, die auf Grund vorangehender Teilrevisionen entstanden sind, geschlossen, d.h. gefüllt werden.</p> <p>Zu den Schlussbestimmungen vgl. Kapitel V.</p>